



**Vierte Satzung zur Änderung der
Satzung über die Eignungsfeststellung für den
Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung
an der Universität Bayreuth
(Eignungsfeststellungssatzung
B.A. Internationale Wirtschaft und Entwicklung)
Vom 10. Juli 2012**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 34 der Qualifikationsverordnung (QualV) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung an der Universität Bayreuth (Eignungsfeststellungssatzung B.A. Internationale Wirtschaft und Entwicklung) vom 30. Juli 2008 (AB UBT 2008/060), zuletzt geändert durch Sammeländerungssatzung vom 20. Februar 2012 (AB UBT 2012/002), wird wie folgt geändert:

1. § 5 des Inhaltsverzeichnisses erhält folgende Fassung:
„§ 5 Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern“
2. § 4 Abs. 5 Satz 2 wird gestrichen.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift in § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Ausschluss von nicht qualifizierten Bewerbern“

b) Der bisherige Abs. 1 wird nach § 4 Abs. 5 als Abs. 6 angefügt.

c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 1 und der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Im Anschluss an die Vorauswahl nehmen die Bewerber mit einer Punktzahl über 18,0 bis 25,0 Punkten an dem Feststellungsverfahren nach Abs. 2 teil.“

b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In dem Gespräch wird der Bewerber zu wirtschaftspolitischen nationalen und internationalen Sachverhalten (Ursachen und Arten von Arbeitslosigkeit, Konjunktur und Wachstum, Globalisierung, Standortwettbewerb, Verschuldung, ökonomische Integration, Geldpolitik und Fiskalpolitik u.a.) befragt; Beurteilungskriterien des Gespräches sind die volkswirtschaftlichen Grundkenntnisse sowie die analytischen Fähigkeiten des Bewerbers, die jeweils zur Hälfte in die Bewertung eingehen.“

5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „§ 5 Abs. 2“ durch den Passus „§ 5 Abs. 1“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studierende, die sich zum Wintersemester 2012/2013 bewerben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2012, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. Juni 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 3. Juli 2012, Az.: A 4000/4.16 - I/1.

Bayreuth, 5. Juli 2012



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Rüdiger Bormann
Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juli 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2012.